



Vertraulichkeitsverpflichtung

Vertraulichkeitsverpflichtung zur Sicherstellung der datenschutzkonformen Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. f), 28 Abs. 3 lit. b), 29, 32 Abs. 1 DSGVO für (ehrenamtliche) Mitarbeiter:innen, Mandatsträger:innen, Betreuer:innen, Abnahmeberechtigte bei Wettbewerben, Leiter:innen von Veranstaltungen, Lehrveranstaltungen, Schulungen oder Seminaren und weiteren für die Kindergruppen der Feuerwehr und Jugendfeuerwehr tätigen Personen

Sehr geehrte/r **Frau Herr** _____,

im Rahmen Ihrer Tätigkeit für die **Jugendfeuerwehr Kindergruppe** _____ sind Sie mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten betraut. Dieses gilt vor allem in den Bereichen, in denen sensible Daten von minderjährigen Mitgliedern verarbeitet werden. Unter Umständen werden auch Gesundheitsdaten verarbeitet.

Personenbezogene Daten sind durch den Gesetzgeber als schutzwürdig eingestuft und wir sind als oben genannte Gruppe gehalten, Sie auf diese Tatsache hinzuweisen.

Hierzu dient die vorliegende Vertraulichkeitsverpflichtung. Wir möchten Sie damit auch über die wesentlichen Vorschriften informieren und Sie für dieses wichtige Thema sensibilisieren.

Alle Mitwirkenden und Mitarbeiter:innen sind verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Vorgaben einzuhalten, auch dann, wenn die vorliegende Vertraulichkeitsverpflichtung nicht unterschrieben wird.

Zum Zeichen der Kenntnisaufnahme reichen Sie bitte ein unterschriebenes Exemplar an uns zurück.

Personenbezogene Daten dürfen gemäß DSGVO nur verarbeitet werden, wenn eine Einwilligung bzw. eine gesetzliche Regelung die Verarbeitung erlauben oder eine Verarbeitung dieser Daten vorgeschrieben ist. Die Grundsätze der DSGVO für die Verarbeitung personenbezogener Daten sind in Art. 5 Abs. 1 DSGVO festgelegt und beinhalten im Wesentlichen folgende Verpflichtungen:

Personenbezogene Daten müssen

- auf rechtmäßige Weise und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden,
- für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht vereinbaren Weise weiterverarbeitet werden,
- dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein („Datenminimierung“),
- sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein; es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden,
- in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist,



- in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen („Integrität und Vertraulichkeit“).

Verstöße gegen die Datenschutzvorschriften können ggf. mit Geldbuße, Geldstrafe oder Freiheitsstrafe geahndet werden. Entsteht der betroffenen Person durch die unzulässige Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten ein materieller oder immaterieller Schaden, kann ein Schadenersatzanspruch entstehen. Ein Verstoß gegen die Vertraulichkeits- und Datenschutzvorschriften stellt einen Verstoß gegen arbeitsvertragliche Pflichten dar, der entsprechend geahndet werden kann.

Abschließender Hinweis: Bei Änderungen der Rechtslage ist die aktuelle Rechtslage maßgeblich, ohne dass es einer aktualisierten Vertraulichkeitsverpflichtung bedarf.

In der DSGVO ist eindeutig geregelt, welche Daten unter den Begriff „personenbezogene Daten“ fallen, was in diesem Zusammenhang mit „Verarbeitung“ gemeint ist und dass die Verarbeitung personenbezogener Daten nur dem/der Auftragsverarbeiter:in unterstellten Personen und nur auf Weisung des Verantwortlichen durchgeführt werden darf:

Art. 4 DSGVO – Begriffsbestimmungen

Im Sinne der DSGVO bezeichnet der Ausdruck:

1. „personenbezogene Daten“ alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann.
2. „Verarbeitung“ jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.

[...]

Art. 29 DSGVO – Verarbeitung unter der Aufsicht des Verantwortlichen

Der Auftragsverarbeiter und jede dem Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter unterstellte Person, die Zugang zu personenbezogenen Daten hat, dürfen diese Daten ausschließlich auf Weisung des Verantwortlichen verarbeiten, es sei denn, dass sie nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten zur Verarbeitung verpflichtet sind.

Verstöße gegen die Datenschutzvorschriften können ggf. mit Geldbuße, Geldstrafe oder Freiheitsstrafe geahndet werden. Die möglichen Sanktionen finden sich unter anderem in folgenden Artikeln der DSGVO bzw. Paragraphen des BDSG oder des StGB:



Art. 82 Abs. 1 DSGVO Haftung und Recht auf Schadensersatz

Jede Person, der wegen eines Verstoßes gegen diese Verordnung ein materieller oder immaterieller Schaden entstanden ist, hat Anspruch auf Schadensersatz gegen den Verantwortlichen oder gegen den Auftragsverarbeiter.

Art. 83 Abs. 1 DSGVO Allgemeine Bedingungen für die Verhängung von Geldbußen

Jede Aufsichtsbehörde stellt sicher, dass die Verhängung von Geldbußen gemäß diesem Artikel für Verstöße gegen diese Verordnung [...] in jedem Einzelfall wirksam, verhältnismäßig und abschreckend ist.

§ 42 BDSG Strafvorschriften

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer wissentlich nicht allgemein zugängliche personenbezogene Daten einer großen Zahl von Personen, ohne hierzu berechtigt zu sein,

1. einem Dritten übermittelt oder
2. auf andere Art und Weise zugänglich macht

und hierbei gewerbsmäßig handelt.

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind,

1. ohne hierzu berechtigt zu sein, verarbeitet oder
2. durch unrichtige Angaben erschleicht

und hierbei gegen Entgelt oder in der Absicht handelt, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen.

§ 202a Abs. 1 StGB Ausspähen von Daten

Wer unbefugt sich oder einem anderen Zugang zu Daten, die nicht für ihn bestimmt und die gegen unberechtigten Zugang besonders gesichert sind, unter Überwindung der Zugangssicherung verschafft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 303a Abs. 1 StGB Datenveränderung

Wer rechtswidrig Daten [...] löscht, unterdrückt, unbrauchbar macht oder verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 78 Abs. 1 S. 2 und 3 SGB X Sozialgeheimnis

[...] Eine Übermittlung von Sozialdaten an eine nicht-öffentliche Stelle ist nur zulässig, wenn diese sich gegenüber der übermittelnden Stelle verpflichtet hat, die Daten nur zu dem Zweck zu verarbeiten, zu dem sie ihr übermittelt werden. Die Dritten haben die Daten in demselben Umfang geheim zu halten wie die in § 35 SGB I genannten Stellen.



§ 203 StGB - Verletzung von Privatgeheimnissen

(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Angehörigen eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. Rechtsanwalt, Kammerrechtsbeistand, Patentanwalt, Notar, Verteidiger in einem gesetzlich geordneten Verfahren, Wirtschaftsprüfer, vereidigtem Buchprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten oder Organ oder Mitglied eines Organs einer Rechtsanwalts-, Patentanwalts-, Wirtschaftsprüfungs, Buchprüfungs- oder Steuerberatungsgesellschaft,
4. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater sowie Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
5. Mitglied oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
6. staatlich anerkanntem Sozialarbeiter oder staatlich anerkanntem Sozialpädagogen oder
7. Angehörigen eines Unternehmens der privaten Kranken-, Unfall- oder Lebensversicherung oder einer privatärztlichen, steuerberaterlichen oder anwaltlichen Verrechnungsstelle anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

[...]

(4) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis offenbart, das ihm bei der Ausübung oder bei Gelegenheit seiner Tätigkeit als mitwirkende Person oder als bei den in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen tätiger Beauftragter für den Datenschutz bekannt geworden ist. [...]

§ 204 StGB - Verwertung fremder Geheimnisse

(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, zu dessen Geheimhaltung er nach § 203 verpflichtet ist, verwertet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) § 203 Absatz 5 gilt entsprechend.

Mit Ihrer Unterschrift auf der folgenden Seite bestätigen Sie, dass Sie den Umfang und die Bedeutung der vorstehenden Erklärungen verstanden haben und dass mündliche Nebenabreden hierzu nicht getroffen worden sind. Änderungen und Ergänzungen der Erklärung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen eventuellen Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Weiterhin bestätigen Sie, dass Sie eine Kopie dieses Dokuments erhalten haben.

DEUTSCHE JUGENDFEUERWEHR

im Deutschen Feuerwehrverband e.V.



Ihnen ist bekannt, dass Verstöße gegen diese Vereinbarungen sowohl arbeits- als auch strafrechtlich verfolgt werden können. Diese können auch Anlass zu einer außerordentlichen Kündigung/Vertragsauflösung sein.

Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung Ihrer Tätigkeit für die oben genannte Gruppe weiter.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift

Unterschrift (Jugendfeuerwehr/Kindergruppe)

Vorname Nachname

Jugendfeuerwehr Kindergruppe

Funktion

Name der Jugendfeuerwehr/Kindergruppe

Straße Hausnummer

Straße Hausnummer (Jugendfeuerwehr/Kindergruppe)

PLZ Ort

PLZ Ort (Jugendfeuerwehr/Kindergruppe)

Deutschland

Exemplar für den Unterzeichner, verbleibt bei Ihnen.

Exemplar für _____ bitte zurücksenden an:

_____, _____, **Deutschland**